

Allgemeine Bedingungen zum Online-Strom

Stromlieferung und Online-Service

-> Zum Verbleib beim Kunden

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH (nachfolgend: Stadtwerke) liefern dem Kunden gemäß diesen Bedingungen für dessen Kundenanlage in der im Sondervertrag Online-Strom (nachfolgend der Vertrag) genannten Entnahmestelle elektrische Energie mit einer Spannung von etwa 230 / 400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend zu diesem Vertrag die jeweils gültigen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen mit Preisblatt der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zur StromGVV und das Preisblatt Online-Strom der Stadtwerke in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Des Weiteren nutzt der Kunde den Online-Service der Stadtwerke.
- 1.2 Dieser Vertrag ersetzt bereits bestehende Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und den Stadtwerken über die Lieferung von Strom an derselben Entnahmestelle, die mit Abschluss dieses Vertrages außer Kraft treten. Ausgenommen hiervon sind zuvor abgeschlossene Festpreisvereinbarungen (z. B. Festpreis-Strom36), die auf den Sondervertrag Online-Strom übertragen werden und bis zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit der Festpreis-Vereinbarung Gültigkeit behalten. Danach gilt der Preis des abgeschlossenen Vertrags Online-Strom, der dem dann jeweils gültigen Preisblatt Online-Strom der Stadtwerke zu entnehmen ist.
- 1.3 Dieser Vertrag gilt ausschließlich für Letztverbraucher, die den Strom für den Eigenverbrauch im Haushalt und nicht für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen. Kunden mit Kombi24-Vertrag sind von der Anwendbarkeit dieses Vertrags ausgeschlossen, ebenso wenn Rechnungen und Schriftverkehr an Dritte, die nicht Vertragspartner sind, gesendet werden sollen.
- 1.4 Die Stadtwerke stellen ein gesondertes Portal auf der Unternehmens-Webseite zur Abwicklung des Stromlieferungsvertrages zur Verfügung und ermöglichen dem Kunden somit die Online-Verwaltung seines Vertragskontos. (SWK Online-Service)

2. Beginn, Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Vertrag kommt durch ein Angebot des Kunden und dessen Annahme durch die Stadtwerke zustande. Der Kunde gibt zunächst wahrheitsgemäß seine für den Vertrag notwendigen, korrekten Daten im Internetformular der Stadtwerke ein. Er erhält sodann eine E-Mail von den Stadtwerken, mit der seine Daten zur Kontrolle durch den Kunden verifiziert werden und die noch kein Vertragsverhältnis begründet. Der Kunde gibt mit Bestätigung der Daten durch Anwahl des in der E-Mail enthaltenen Links und nach Kenntnisnahme sämtlicher Vertragsbedingungen sein Angebot durch anschließendes Anklicken eines entsprechenden Feldes per Mausclick ab. Die Stadtwerke können sodann die Annahme des Vertrags binnen zwei Wochen nach Absendung des Angebots durch den Kunden in Textform erklären. Ohne eine Annahme der Stadtwerke kommt der Vertrag nicht zustande. Lieferbeginn ist zum Ersten des folgenden Monats, nachdem die Stadtwerke den Vertrag angenommen haben.
- 2.2 Der Kunde hat sich binnen zwei Wochen nach Zugang der Vertragsannahme beim Online-Service der Stadtwerke anzumelden. Stellen die Stadtwerke fest, dass eine fristgerechte Anmeldung beim Online-Service nicht erfolgt ist, sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung des Vertrags Online-Strom in Textform berechtigt.
- 2.3 Abweichend von Ziffer 2.1 ist im Falle eines Lieferantenwechsels Lieferbeginn bei Beauftragung bis zum 20. eines Monats in der Regel der Erste des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regeln zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Der Lieferbeginn ist insbesondere abhängig von der Bedingung, dass der bisherige Lieferant des Kunden die Kündigung des zuvor bestehenden Liefervertrags und der Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung gegenüber den Stadtwerken bestätigt hat. Sollte der bisherige Stromliefervertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, tritt die Lieferpflicht der Stadtwerke erst mit dem auf die Beendigung des bisherigen Liefervertrags folgenden Tag ein. Die Stadtwerke sind ferner von der Lieferpflicht befreit, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Zeitpunkt gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt. Sofern der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss beliefert werden kann, kann der Kunde bzw. können die Stadtwerke diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Für die Stadtwerke ist die Kündigung nach dem vorstehenden Satz ausgeschlossen, wenn sie die Verzögerung der Belieferung zu vertreten haben.

- 2.4 **Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate ab Lieferbeginn nach Ziffer 2.1 bzw. 2.3.** Der Vertrag verlängert sich jeweils um drei Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner in Textform (vorzugsweise per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de) gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats in Textform (vorzugsweise per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de) zu kündigen.

- 2.5 Die Stadtwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Bei Vertragsende wird ein gegebenenfalls gewünschter Lieferantenwechsel von den Stadtwerken unentgeltlich und zügig gewährleistet.

3. Preise und Abrechnung

- 3.1 Der Energiepreis für Strom setzt sich jeweils zusammen aus:
 - a) einem Grundpreis für die Bereitstellung des Stroms
 - b) einem Verbrauchspreis für die abgenommene Strommenge in Kilowattstunden (kWh)
- 3.2 Der Kunde hat den Strompreis Online-Strom zu zahlen, welcher dem jeweils gültigen Preisblatt Online-Strom auf der Internetseite der Stadtwerke zu entnehmen ist.
- 3.3 Auf den jeweiligen Strom-Nettopreis ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- 3.4 Etwaige auf diesem Vertrag bzw. in dem dazugehörenden Preisblatt ausgezeichnete Boni, Frei-kWh oder sonstige einmalige Rabatte werden dem Kunden ohne Einschränkungen nach 12 Monaten Belieferung gutgeschrieben, wenn der Kunde den Vertrag zuvor nicht gekündigt hat, ohne dass ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, welcher auf eine einseitige Handlung der Stadtwerke zurückzuführen ist. Wenn die Stadtwerke kündigen, ohne dass der Kunde durch eine Vertragspflichtverletzung oder unerlaubte Handlung den Grund für die Kündigung gesetzt hat, oder wenn der Kunde einen wichtigen Grund für seine Kündigung hat, der auf einer einseitigen Handlung der Stadtwerke beruht (z.B. Preiserhöhungen durch die Stadtwerke), erhält der Kunde diese Boni trotzdem. Die Boni werden dem Kunden spätestens mit der Jahresabrechnung gutgeschrieben.
- 3.5 Die Abrechnung nach Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) ist gewünscht, aber nicht zwingend erforderlich. Alternativ sind andere Zahlungswege, z. B. Überweisungen oder Dauerauftrag möglich.

4. Änderung der Preise und der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV

- 4.1 Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. (§ 5 Abs. 2 StromGVV)
- 4.2 Ändern die Stadtwerke ihre Preise oder die Ergänzenden Bedingungen einseitig, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ab der öffentlichen Bekanntgabe außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Die Stadtwerke sollen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Im Übrigen gilt Ziff. 2.5.
- 4.3 Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den Stadtwerken die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. (§ 5 Abs. 3 StromGVV)

5. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den Stadtwerken gespeichert, verarbeitet und genutzt. Diese Daten können ferner zur Werbung für eigene Zwecke und zur Markt- bzw. Meinungsforschung für eigene Zwecke durch die Stadtwerke verarbeitet und genutzt werden. Für sämtliche vorstehend genannten Zwecke kann es erforderlich sein, dass die Stadtwerke externe Dienstleister (z. B. Werbeagentur, Druckerei, Post, Marktforschungsunternehmen) beauftragen und ihnen dafür die erhobenen Daten zur Verarbeitung und Nutzung übermitteln.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die von ihm erhobenen Daten zur Werbung und zur Markt- bzw. Meinungsforschung für eigene Zwecke durch die Stadtwerke verarbeitet und genutzt werden können.

Der Kunde kann der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zur Werbung für eigene Zwecke und zur Markt- bzw. Meinungsforschung für eigene Zwecke durch die Stadtwerke jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de.

6. Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind die Stadtwerke von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Stadtwerke werden aber dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den Stadtwerken bekannt sind oder von den Stadtwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der Kunde kann Ansprüche wegen Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV gegen den örtlich zuständigen Netzbetreiber (im Stadtgebiet: Karlsruhe: Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH) geltend machen. Im Übrigen haften die Stadtwerke nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Vertragsdurchführung / Online-Vertragsabwicklung / Kommunikation

- 7.1 Die für die Online-Kommunikation notwendige Hard- und Software hat der Kunde bereitzustellen. Die vom Kunden bereitgestellte Internetverbindung muss eine standardmäßige Verschlüsselung unterstützen. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Software gegen Viren zu installieren und jeweils aktuell zu halten. Die Entgelte für die Internetverbindung einschließlich Telefongebühren und etwaige sonstige Entgelte für Provider werden vom Kunden getragen.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige, regelmäßig genutzte und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die Stadtwerke bei Änderungen unverzüglich zu informieren. Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindungen) erfolgen ausschließlich über den Online-Service der Stadtwerke im Internet und/oder per E-Mail. Bei z. B. längerem Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.
- 7.3 Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde die vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen und die Mitteilung von Preisänderungen nach Ziffer 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, Rechnungen und Mitteilungen nach Ziffer 4.1 unverzüglich abzurufen.
- 7.4 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch die Stadtwerke. Die Stadtwerke können jedoch einzelne Mitteilungen postalisch zusenden.
- 7.5 Die Internetseite der Stadtwerke verwendet so genannte „Cookies“. Dabei handelt es sich um kleine Textdateien, die vom Online-Service generiert und während der Nutzung des Online-Service durch den Kunden mittels des von ihm verwendeten Web-Browsers auf dessen Computer gespeichert werden. Die Cookies dienen der Verwaltung des Online-Besuchs durch den Kunden und erleichtern die reibungslose Navigation zwischen den verschiedenen Diensten und Inhalten des Online-Service. Außerdem erfasst der Online-Service über Cookies zu statistischen Zwecken sowie zur Verbesserung der Leistungen die Anzahl der Aufrufe einzelner Seiten, den gewählten Link, der zu einer Seite führt und den Typ des verwendeten Browsers. Darüber hinaus werden durch die vom Online-Service verwendeten Cookies keine Daten beim Kunden erfasst. Über die Internetseiten des Online-Service werden keine Cookies Dritter gesetzt. Der Kunde kann seinen Browser so einstellen, dass dieser über das Setzen von Cookies vorher informiert wird, oder er kann die Annahme von Cookies beschränken oder generell verweigern. Die Verweigerung der Annahme von Cookies kann in bestimmten Fällen zu einer Einschränkung der Funktionalität führen.

8. Änderung der Vertragsbedingungen

- 8.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz, dem StromGVV, Stromnetzzugangsverordnung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Sollten sich diese oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und der festgelegten Preise (für diese gelten Ziffer 4.1 bis 4.3.) – mit Wirkung vom Ersten eines Monats anzupassen. Dieses Recht gilt nur für Änderungen, die das bei Vertragsschluss bestehende wirtschaftliche Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung wiederherstellen oder zur Schließung von solchen Vertragslücken, die eine unveränderte Fortführung des Vertrags unzumutbar machen würden. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 8.2 Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderungen nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten einseitigen Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ab Zugang der Mitteilung außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Bei

einer Kündigung gilt ergänzend § 5 Abs. 3 StromGVV in entsprechender Anwendung. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt und treten zum in der Mitteilung angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Auf die Bedeutung seines Schweigens wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Beschwerden von Verbrauchern, Streitbelegungsverfahren, Schlichtungsstelle

Der Kunde kann, wenn er die Energie zu privaten Zwecken und nicht für seine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit gekauft hat, Beanstandungen insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke, die die Belieferung mit Energie betreffen, postalisch an die Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe, per Fax an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an: kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de senden.

Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Beanstandung binnen vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken zu beantworten. Eine Zurückweisung der Beanstandung ist durch die Stadtwerke schriftlich oder elektronisch zu begründen. Kann einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden oder kommen die Stadtwerke ihrer Bearbeitungspflicht nicht fristgemäß nach, hat der Kunde die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030/27572400, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de einzuschalten und ein Schlichtungsverfahren nach § 111b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beantragen. Unabhängig von der Beantragung des Schlichtungsverfahrens kann der Kunde den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030/22480-500, Telefax 030/22480-515, E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de informieren.

10. Sonstiges

- 10.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass der zu Vertragsbeginn erforderliche Zählerstand durch die Stadtwerke unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen errechnet wird. Er kann auf Wunsch aber auch den von ihm selbst abgelesenen Zählerstand den Stadtwerken unverzüglich mitteilen.
- 10.2 Nach Vertragsbeginn ist der Kunde verpflichtet, seine Zählerstände binnen zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung der Stadtwerke, welche durch E-Mail erfolgt, selbst abzulesen und diese den Stadtwerken im Online-Service zu übermitteln.
- 10.3 Kommt der Kunde der Verpflichtung gemäß Ziffer 10.2 nicht innerhalb von 14 Tagen (Zugang bei den Stadtwerken) nach Erhalt der Aufforderung nach, sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 10.5 Wird der Kunde an der/den im Vertrag genannten Entnahmestelle(n) bisher von einem anderen Lieferanten als den Stadtwerken beliefert oder nimmt er von einem anderen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister als der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH Leistungen in Anspruch, bevollmächtigt der Kunde hiermit die Stadtwerke zur Kündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrags und des Messstellenbetreiber- und / oder Messdienstleistungsvertrags, zum Abschluss der zur Belieferung und zum Messstellenbetrieb sowie zur Messung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Handlungen.
- 10.6 Informationen über die aktuellen Preise sind in der Zentrale der Stadtwerke, Daxlander Straße 72, in Karlsruhe oder in einer der Kundenberatungen der Stadtwerke erhältlich und können auch telefonisch oder im Internet unter www.stadtwerke-karlsruhe.de abgerufen werden.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB:

Der Kunde kann seine Vertragserklärung bzgl. des Sondervertrags Online-Strom innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Stadtwerke Karlsruhe GmbH, 76127 Karlsruhe oder per Fax
an die Fax-Nr. 0721 599-2519 oder per E-Mail an:
kundenservice@stadtwerke-karlsruhe.de.**